

1574
1574
1574
1574

1580
1580
1580

1580
1580
1580

1580
1580
1580

1580
1580



✓ 0011

Alt. Nr. 261

Sprangenberg, Cyr.

mit weitere 22 Schriften

K. IV. 45.

Publication

Der Röm: Key: May: zwischen der
Oberkeit vnd den Kirchendienern Augspur-
gischer Confession/ in der Stadt Augspurg/ vnd
ihrer anhengigen ergangenen letzter resolution /
samt angehengtem bericht / was darauff die
Herrn Kirchendiener an die Oberkeit supplis-
cirt/ vnd was inen die Herrn Stadtpfle-
ger vnd Geheime auff solches wei-
ter anzeigen vnd fürhal-
ten lassen.



M. D. LXXXVI.

2

Vr Pfegere / vnd Ge-
heime Rcht des heyligen Reichs
Stadt Augspurg / Entbieten allen vnd
jeden Bürgern / Inwohnern vnd ver-
wandten dieser Stadt / vnser Gunst/
Gruss / vnd alles guts / Vnd fügen denselbigē / auch sonst
allermenniglich zuuernemen / Demnach bey jüngster
im Lxxxv. Jar allhie gepflogener Key: commission / der
Augspurgischen Confession verwandten Bürgern frey
gestellt worden ist / bey der Röm: Key: May: vnserm al-
lergnedigsten Herrn / so viel in dem Anno Lxxxiiij all-
hie abgeredten Key: vnd hernach durch jr May: mit rech-
tem wissen vnd gutem bedacht / confirmirtem vertrag /
die nomination / praesentation / vnd den Beruff der Kir-
chendiener / Augspurgischer Confessions Lehr vnd Kir-
chen allhie / betrifft / ihr fernere notturfft für vnd anzu-
bringen / vnd vmb miltierung anzuhalten / das gleichwol
solches mit gebürender bescheidenheit beschehen / auch
darunter alle in Recht / vnd dem heyligen Reich / wie
auch bey dieser Stadt hochverbotene zusammen kunff-
ten / vermitteln blieben sein / vnd sich kein Bürger oder
Inwoner vnterstanden haben solte / ohn der Oberkeit
wissen vnd vergunst / dieser oder einiger anderer sachen
halben / Seltfamlungen vnter den Bürgern anzustel-
len / denselben contributiones, oder zusammen schiessung
Selts / auffzulegen / oder solche zugeben / oder von ihnen
zuerfordern / vnd einzunemen / Welches aber alles durch
viel nicht gehalten worden / dannenher sie die bürgerliche
M ij gebür

gebür weit vberschritten/ beuorab dieweil sie auch durch die vngheorsame / ausgeschaffte vnd ausgewichene des heyligen Reichs Chur vnd Fürsten/wider ein ehrlöbliche Oberkeit dieser Stadt / viel vngegründts / vnd viel vnglimpffe angeben / vnd fürbilden / welches sie so gar auch an die Röm: Key: May: schriftlich komen lassen.

Wann aber höchstgemelte Key: May: vns auff solch anbringen ihe fernere vnd endliche resolution zugefertigt haben/laut iher May: beschehenen ernstlichen schreiben / vnd mitgesandten Decrets / vnd derhalben notwendig vnd billich sein wil / das derselben inhalt meniglich publicirt gemacht/vnd darauff die gebürende vns von iher May: befohlene execution angestellt vnd fürgenommen werde / So haben wir nicht wollen vnterlassen / dieselben hie mit gegenwertigem öffentlichem anschlag / gantzer Bürgerschaft / vnd allen Inwonern dieser Stadt / zu notificirn / vnd bekandt zumachen. Vnd lautet erstlich iher May: schreiben / wie folget.

Rudolph der ander von Gottes gnaden / erwählter Römischer Keyser zu allen zeiten / mehrer des Reichs / ic.

Ersame liebe getrewen. Ewern ausführlichen bericht / auff die bey vns für etliche ewre vngheorsame Bürger einkomene intercession / zusampt ewrem absonderliche schreiben / hat vns ewer abgesandter ic. wol zubracht / so wir auch Inhalts verstanden / vnd beyder orten ewer gehorsame anzeig vn̄ erinnerung zu gnaden vermercke /

3
merck/ vnd aus demselben/ wie auch aus vnserer Com-
missarien ausführlichen relation lauter befunden/ das die
supplicanten beyden Churfürstē mit fürbildung des vn-
grundes/ in mehr weg vbel vorgangen sind/ das auch kein
Bürger oder Inwoner der Stadt / einigen erheblichen
grundt oder fug gehabt/ oder fürgebracht/ derwegen wir
ursach haben solten / vnserer hienor publicirte / vnd mit
reiffem bedacht begriffene rechtmessige Keyserliche reso-
lution/ approbation/ confirmationes, vnd edicta, in ei-
einigem articulo zu endern / sondern haben viel mehr ob-
der ausgeschafften vnd ausgewichenen vngehorsam vnd
mutwillen / wie auch etlicher Bürger mit einander ge-
troffener vnd auffgerichter verschreibung/ als einem vn-
gebürlichen werck / das die gestalt vnd das ansehen einer
auffrührischen conspiration vnd widersetzlichkeit / ge-
gen vns/ vnsern befelchen/ Decreten / vnd gegen der or-
dentlichen Oberkeit zu Augspurg/ hat/ ein gantz vngne-
digstes misfallen empfangen/ vnd hetten wol ursach ge-
habt / gegen denen die solche vnzimliche Practicken ge-
fürt / angestiftet / vnd sich derselben anhengig gemacht/
ernstliche andung / mit verdienter straff fürzunehmen.
Wann jr aber/ was auff beyder Chur vnd anderer Für-
sten intercessiones, abermals vnser resolution seye / aus
dem bescheid / den wir eworem abgesandten geben lassen/
verstanden / vnd vnserer versehens nicht allein damit ge-
horsamlich zufrieden sein / sondern auch ob solcher vnser
erklärung mit fleis vñ ernst getrewlich handhaben wer-
det. So wollen wir gleichwol beyden Churfürsten zu
freundschaft vnd ehren/ mit solcher straff in ruhe stehē/
N iij A Das

Uns aber darneben gantzlich versehen / die vier ausges-
schaffte von der Herren stuben / sampt den ausgewichenen
vnd andern vngehorsamen / sonderlich aber die Habs-
bawerwante / vnd die Predicanten werden numehr iren vn-
zufug selbst erkennen / dauon wircklich abstecken / vnd sich on
fernere wegerung / zu dem uns verpflichten / vnd ewerem
als der vntergesetzten Oberkeit zu Augspurg schuldigen
gehorsam begeben / sich deshalben mit euch mit erstem
gebürlichen vergleichen / in allen Articlen vnd puncten
berürter resolution vñ vnserm publicirten Mandat (wel-
che wir hiemit widerumb wissentlich erneuern) gehor-
samlich vnterwerffen / vnd numehr das bissher eingeris-
sene misstrawen wider hinlegen / vnd fallen / auch damit
erscheine lassen / das sie vnser Key. resolution vñ jr pflicht /
damit sie vns / als ihrem rechten Herrn verwandt seind /
in gebürlicher reuerentz vnd schuldiger achtung haben.
Dessen wollen wir vns zu menniglich versehen. Solte
aber das nicht geschehen / vnd sich dem jemand ferner wi-
dersetzen / so werdet jr zu handhabung vnserer resolution
gegē den vngehorsamen / nach befindung / gebürliche / not-
wendige vnd ernstliche straff fürzunemen wissen. Wol-
ten wir euch in antwort gnediglich nicht bergen / denen
wir mit gnaden geneigt bleiben. Geben auff vnserm Kö-
niglichen Schloß zu Prag den xxx. tag Januarij / An-
no im Mxxxvi. Vnserer Reiche der Römischen im xi.
des Hungarischen im xiiii. vnd des Böhöm. auch im xi.

Rudolff.

V. S. Vieheuser D.

Ad mandatum Sacrae Cæs: Maiest. proprium.

A. Erstenberger.

Den Ersamen vnsern vnd des Reichs lieben ge-
trewen R. Pflegern vnd Geheimen der
Stadt Augspurg.

So lautet ihrer May: mitgesandt Decret von
wort zu worten / wie nachfolgt.

Der Röm: Key: May: auch zu Hungern
vnd Böhheim Rön: May: vnsern allergnedigsten
Herrn / ist nach aller notturrfft referirt / vnd fürge-
bracht / was von Herrn Stadtpflegern vnd Geheimen
Rahts der heyligen Reichs Stadt Augspurg / nebens einko-
mener relation der Keyserlichen Commissarien / in den Aug-
spurgischen misuerstenden / vnd was demselben anhengig /
für schriftlicher vnd mündlicher bericht geschehen / vnd dar-
auff ferner vntertheniglich gesucht vnd gebeten worden ist.
So viel nun anfanglichs berürte relation betrifft / da befin-
den jr Key. May. das ire Keyf. Commissarien / vnd respe-
ctiuè subdelegirte das jenig was inen anbefohlen worden /
mit allem getrewen fleis verrichtet / vnd sich ein E. Raht zu
Augspurg / wie auch ein guter theil von den Stuben vnd ge-
meiner Bürgerschaft / gegen inen alles schuldigen / gebürli-
chen gehorsams verhalten haben / So dann ihr Key: May:
von allen denselben zu sonderm gnedigem wolgefallen ver-
mercken / vnd wöllen sich zu inen sampt vñ sonders vnzweif-
fenlich versehen / wie jr Key: May: es nochmals bey ihrer
vorigen resolution / vnd publicirter erklerung / vnd danebens
bemelter irer Commissarien handlung durchaus bleiben las-
sen / Also werden vnd sollen auch gedachte Stadtpfleger vnd
Geheime darob mit gebürlichem ernst vnd gleichheit hand-
haben / Die Stuben vnd Bürgerschaft aber / so wol auch
die Prædicanten dem jenigen / so einen jeden darin betrifft /
ohn

ohn einige weitere ein vnd widerrede / gehorsamlich geleben
vnd nachsehen / vnd schließlich beyde theil hinfür in gutem
rechtem vertrauen vnd einigkeit / ruhig bey einander wonen.
Vnd ob wol etliche von den Stuben vnd Bürgerschaft / zu
samt den Prædicanten / sich wegen des Articuli iuris vo-
cationis widerspennig erzeigt / vnd darob eins teils aus der
Stadt geschafft worden / theils aber selbst eigens fürnemens /
sich abhendig gemacht / vnd vermittelst etlicher Chur vnd
Fürsten erlangter vorschreiben / auch jr selbst supplicirn / für
sich vnd andere ire mitbürger bey ihr Key: May: umb ender-
ung vnd milderung berürter ihrer May: resolution / oder
aber verordnung einer andern neuen commission angesucht /
So haben doch ihr Key: May. nicht befinden können / das
sie solcher irer widersetzigkeit einige erhebliche ursach hetten /
sintemal sie der Religion freyheit halben / in nichts wider den
Religion frieden vnd die gebür gedrengt / oder beschwerdt /
sondern viel mehr der handhabung bey ihrer Religion vnd
dem Religion frieden / durch diese Keyserliche resolution vers-
ichert werden / darumb dann jr Key: May: auch bedenkens
getragen / vnd noch / umb dieser vnrühigen vnd irer anheger
widersprechens willen / dasjenige / was sie auff vorgehende
fleissige erkündigung vnd berathschlagung einmal wolbe-
dehentlich erklet / entscheiden / vnd zuhalten gebotē / zuendern /
oder auch zu irer May. selbst verkleinerung vnd mehrer zer-
rüttung des ganken wesens / von neuem disputirn zulassen /
sondern seind entschlossen / wann solche ausgeschafft / vnd
respectiuē außgewichene / ferner ansuchen werden / sie auff
gedachte jr May: resolution / vnd zu leistung schuldigen ge-
horsams / an die von Augspurg zuweisen / in massen dann
jr Key: May: solches auch die intercedirende Chur vnd Für-
sten / mit communicirung irer deren von Augspurg vbersan-
ten berichts also erinnern lassen / des unzweiffenlichen verse-
hens /

5
hens / es werden Stadtpfleger vnd Echeime der Stadt
Augspurg nicht allein damit gehorsamlich zufrieden sein/
sondern auch ob solcher irer May. billichen resolution mit
gebürendem ernst halten vnd handhaben / vnd gegen den je-
nigen / die derselben zuwieder zuhandeln / vnd vnruhe zuer-
wecken vnterstünden / nach gelegenheit / vnd befindung / not-
wendige straff fürzunehmen nicht vnterlassen / vnd seind jr
Key: May: dem abgesandten mit gnaden wol geneigt. Da-
tum Prag den 30. tag Januarij Anno 86.

V. S. Vieheuser.
A. Erstenberger.

Wann dann jr Key: May: den interce-
dierenden Churfürsten zu freundschaft vnd ehren / gegen des-
nen / welche die hievor geübte vnzimliche practicken gefürt/
angestiffet / vnd sich derselben anhengig gemacht / die straff
nachsehen / So lassen wirs vnser theils / soniel die hiewo-
nende belangt / von schuldigen gehorsams wegen / darbey
billich bleiben. Wir wollen aber in krafft ihrer Mayestat
nächst resolution alle Bürger vnd Inwoner dieser Stad/
niemand vberal außgenommen / hiemit ernstlich vnd väter-
lich ermant haben / bey denen in angezogenem Keyserlichen
vertrag / vnd irer May. confirmationen / resolutionen / Man-
daten vnd Decreten / verleibten Peenen / bussen / vnd straf-
fen / leibs vnd guts / menniglich / vnd einem jeden in sonder-
heit gebietend / dieweil der Key. vertrag vnd irer May. reso-
lutionen ohne das dem heylsamen Religionfrieden gemess/
vnd gemeine Bürgerschaft durch solchen vertrag der Reli-
gion Augspurgischer Confession exercitij vnd Lehr / bey
dieser Stadt auff ewig versichert ist / das sich ein jeder nu-
mehr ohn fernere verweigerung / zu dem der Key. May. ver-
pflichtem /

pflichtem / vnd vnserm / als der vntergesetzten Oberkeit all-
hie / schuldigem gehorsam begeben / auch in allen vnd jeden
puncten vnd articuli / berürter Key. resolution / vnd gedach-
tem Key. vertrag / auch dem verschienenen 85. Jars allhie irer
May. publicirten Mandat gehorsamlich vnterwerffe / hier-
über inner vnd auffer der Stadt ferner keine disputationes
oder weiterungen erwecke / oder anstelle / vnd nunmehr das
bisher eingerissen mistrawen / sampt allem vnfreundlichen /
vnholdseligen / der Bürgerlichen liebe vnd bescheidenheit
widerwertigen geberden / Worten vnd wercken / ein jeder wirk-
lich fallen / vnd damit erscheinen lassen / das er höchstgedach-
te Keyserliche resolution / vnd sein pflicht / damit er irer May-
als seinem rechten Herrn verwandt ist / in gebürlicher reue-
renz vnd schuldiger achtung habe. Das wollen wir vns
von irer May. vnd von Oberkeit wegen zu einem jeden ge-
wislich verlassen. Vnd dieweil höchstgedachter Key. May.
resolution auch die vier allhie ausgeschaffte / vnd zugleich die
selbst außgewichene Bürger dahin weist / sich mit der Ober-
keit allhie irer vngehorsams halben zu vergleichen. So wol-
len wir denselben allen / vnd jedem in sonderheit hiemit von
dato an diß Edicts sieben vnd zwanzig tag peremptorie er-
nent vnd angefetzt haben / sich inner solcher zeit zu derselben
vergleichung vnd zum gehorsam ihrer May. resolutionen /
vnd des Keyserlichen vertrags / in allen articuli vnd pun-
cten / ohne alle aufnam zuerkleren. Dann welcher oder wel-
che sich inner jetzt bestimter zeit gegen vns schriftlich erkle-
ren / das sie nunmehr allen Streit / sampt dem bisher eingerisse-
nen mistrawen vnd erzeugter verbitterung / gegen mennig-
lich / fallen lassen / vnd dem Keyserlichen vertrag / sampt irer
May. resolutionen in allen ihren articuli vnd puncten / ohne
einige weitere aufnam vnd disputation gehorsamlich gele-
ben / auch dieser Stadt freundliche vnd friedliche beywoh-
nung

6
nung wider auffpflanken helffen / vnd deshalb von dem
allhie gemachten vnzimlichen verstande / vnd der darüber
auffgerichteten sträßlichen verschreibung wirklich abtreten /
sich auch mit vns gütlich vergleichen wollen / vnd derwegen
die selbst außgewichene sich in die Fronnest einstellen / den o-
der dieselben wollen wir zu gnaden also an vnd auffnehmen /
das wir sie aller vnd jeder straffen des leibs vnd der ehren
hiemit väterlich ledig gesprochen / vnd die wider etliche der
außgewichenen angestellte peinliche Proceß vnd vrtheil / auff
solchen fall wider auffhebt haben / vnd darzu ihr keinen
vergangener sachen halben / an seinem leib / mit Tortur oder
peinlicher frag beschweren wollen. Welche aber ob ihrem
ungehorsam beharren / vnd obbegriffene zeit mit stillschwei-
gen / oder verweigerung obbegriffenen gehorsams / verstre-
chen lassen werden / gegen denselben gedenecken wir / wie sich
gegen solchen der Key. May. vnd ihrer ordentlichen Ober-
keit beharrlichen ungehorsamen verächtern gebürt / mit allem
ernst zu procediren.

Damit aber auch in künfftig dergleichen vns
wesen / vngewür vnd vnordnung nicht weiter erfolge / So
ist vnser ernstlicher beuehlich / meinung vnd wille / Wir setz-
en / statuiren / mandiren / vnd gebieten auch in krafft Key. May.
vns / zu handhabung angezogenen Keyserlichen vertrags
vnd resolutionen heimgestelter vollmacht / gewalts / vnd be-
fehls / von Amptis / Oberkeit / vnd eins ganken E. Rahts
wegen allhie / mit desselben vorwissen / allen vnd jeden Bür-
gern / vnterthanen / Inwonern vnd verwanten dieser Stad /
vnd irer Oberkeit / das sich forthin in künfftig ewig zeit / nie-
mand / was standes / werden oder wesens der jüher sein mag /
vnterstehen oder anmassen sol / ohn wissen / vergunst / willen /
vnd beysein vnser der Stadtpfleger vnd Geheimen / oder
deren /

deren / die wir von Oberkeit wegen darzu verordnen / weder
bey tag oder nacht / weder in Heusern / Gärten / oder an ei-
nigem andern ort / einige conuenticula, zusammen oder
beyfunfften zuhalten / darzu andern anzusagen / dieselben zu
besuchen / oder solchen beyzuwonen. Zum andern / sol auch
hiemit menniglich verboten sein / ihme in dieser Stadt zu ei-
nigen Handlungen oder sachen ein anhang zu werben / oder
zu machen / oder derhalben viel oder wenig Bürger vnd In-
woner dieser Stadt / in einige pflicht / verstendnis / verschrei-
bungen / contract / oder verbündnis zubringen / oder sich dar-
ein zu begeben / sondern was ein jeder von einiger handlung
oder sachen wegen künfftiglich mit / bey oder wider die Ober-
keit dieser Stadt zu andern / oder zuhandeln hat / das sol je-
der für sich selbst / ohne anhang anderer personen / beschei-
denlich / glimpfflich vnd gütlich suchen vnd anbringen / vnd
im fall er an der Oberkeit bescheiden vnd erkentnissen nicht
vergnügt bleiben wolte oder möchte / solche ding nicht an-
derst / weder mit tugentlichem / freundlichem vnd ordentli-
chem Rechten vnd auftrag an gebürenden orten / erörtern
lassen / vnd sich hierzu keiner conspiration oder auffwegung
anderer personen / anmassen oder gebrauchen. Zum dritten
sol auch kein Bürger oder Inwoner allhie / nun forthin vn-
ter keinem einigen prætext / schein oder namen / wie der immer
beschaffen sein möchte / nichts vberal außgenommen / einige
contributiones, oder zusammenschießung geldes / vnter
der Bürgerschaft allhie nimmermehr anrichten / beschlies-
sen / oder fürnehmen / viel weniger dergleichen zusamen schies-
sung gelts / bewilligen / erstatten / geben / einfordern / empfa-
hen / oder aufteilen helffen / es beschehe dann mit der Ober-
keit allhie wissen / vergunst vnd willen. Dann welcher oder
welche hierwider nach verkündigung diß Edicts / in einem
oder mehr puncten kundtlich handeln würden / den oder die-
selben

7
selben wollen wir als fürseßliche verächter vnd verleher der
ordentlichen Oberkeit / vnd dieses gebots vnd verbots / an leib
vnd gut vnnachlässlich straffen / Wie wir dann auch vorbe-
griffene puncten festiglich vnd gehorsamlich zu halten / men-
niglich bey confiscirung seiner Haab vnd Güter / vnd darzu
auch nach gelegenheit des verbrechens / bey leib oder lebens
straff hiemit wissentlich mandirt vnd geboten haben wollen.
Darnach wisse sich menniglich zu richten / vnd selbst für
schaden vnd nachtheil zuuerhüten.

Publicatum 26. Iunij, Anno 1586.

Folget an jetzo der Extract aus
dem hie obangezogenem vier vnd achtzigsten Jar
durch die Herrn Keyserliche sub vnd delegirte
Commissarios auffgerichtetem / auch damals durch
ein ganken Raht angenommenen / seiter aber durch
ir May: confirmirtem vertrag / Vnd lautet also :

2c. **Erstlich /** Demnach aus herkommenen
dieses handels bisher gehaltenen inquisition vnd eingezoge-
ner erfahrung sich befunden / das alle vnordnung / zerrütt-
ligkeit vnd widerwillen / in dieser des heyligen Reichs fürne-
men Stadt Augspurg daher vrsprünglich erfolget / das ein
E. Raht der jenigen halb / so der Catholischen Religion zu-
gethan sein / gleichwol ohn grund vnd gnugsame vrsachen /
in verdacht getragen / als ob sie die Augspurgische Confessi-
on / vnd derselben Lehrer vnd Kirchen / mit einfürung des
newen Calenders wider die gebür beschweren / vnd hernach
mit teglichen newerungen endlich gar aus der Stadt ver-
drucken vnd vertreiben wolten / Welches mistrawen vmb

B iij

soniel

soviel mehr gewachsen vnd gestrecket / dieweil dem gemeinen
Mann wider die Oberkeit / von der Cansel vnd sonst starck
eingebildet worden / als ob der Calender ein Gewissens sach /
vnd one verlesung desselben nicht angenommen werden möch-
te. Dessen sich neben jnen etliche vom Raht gleichsfals bere-
den vnd vernemen lassen / dardurch des gemeinen manns ir-
thumb vnd verbitterung je lenger je mehr zugenommen / So
haben die vom Raht / ganser Bürgerschaft zum besten / ein-
ander verbündnis zugesagt / auch vber alle hievor beschehene
öffentliche erklerung / hiemit bey trewen vnd ehren verspro-
chen / das sie dem auffgerichtten allgemeinen Religion frie-
den gemess / beyde / das ist / die alt Catholische Religion / vnd
Augspurgische Confession vnd Lehrer bey dieser Stadt / die
eine wie die ander / vnd keine weniger als die ander / festiglich
vnd steiff / schützen / schirmen / handhaben / vnd beständig-
lich bleiben lassen / vnd erhalten wollen / auch kein theil dem
andern / vnter was schein das jimmer geschehen oder erdacht
werden köndte / von seiner Religion / oder derselben Lehr /
übung / Ceremonien vnd Kirchengebreuchen nicht dringen /
viel weniger die eine / oder ander Religion / aus der Stadt
treiben / sondern es sol ein jeder theil des Rahts vnd der Bür-
gerschaft / den andern der Religion halben vnuerhindert / bey
gleichem Bürgerlichem Rechten / Gericht vnd wesen zulaf-
sen / vnd zuerhalten / auch derwegen je einer den andern /
hindan gesetzt des vnterschieds der Religion / mit freunds-
schafft / lieb vnd trew zu meinen verpflicht / vnd in handha-
bung des hochbethewerten Religion friedens je ein theil zum
andern mit raht / hülff vnd beystandt / all sein vermögen zu
zusehen schuldig sein vnd bleiben / in alle weg.

Um andern / betreffend die erforderung / no-
mination / præsentation / vnd confirmation der Kirchendie-
ner Augs

ner Augspurgischer Confession / sol dasselbe einem Ersamen
Rath / als dem Haupt der Stadt / welches auch die ganze
Gemein repräsentirt / vngeschmeltet bleiben / dergestalt / das
die Herrn Stadtpfleger / als welchen von Oberkeit / vnd ei-
nes Ersamen Raths wegen / solch ius nominandi, vocan-
di, präsentandi, vnd confirmandi, wie gemeldet / vber alle
Kirchen der Augspurgischē Confession gebürt / vollen macht
vnd gewalt haben sollen / die Kirchendiener auff zutragende
sall einiges oder mehr absterbens / oder abstandts / durch die
geordnete Kirchenpfleger Augspurgischer Confession / zu-
vocirn / nominirn / vnd präsentirn. Würd sich aber künfft-
ig zutragen / das ein Stadtpfleger Augspurgischer Con-
fession / im Ampt / sol demselben vnbenommen sein / solch
ius vocationis, nominationis, präsentationis, vnd con-
firmationis selbst / oder durch die Kirchenpfleger / oder andere
Rathsfreund der Augsp. Confession / zu exercirn vnd zu ge-
brauchen. Daneben aber solle auch dem ministerio vnuer-
wert sein / die ersetzung der erledigten Kirchendiener Augspur-
gischer Confession / pláz vnd lücken / desselben gutachten an-
zuzeigen / vnd einen oder mehr / so es zu solchem beruff vnd
ampt taugenlich vnd qualificirt sein vermeinen würd / für-
zuschlagen / vnd darin fidele consilium zu geben / jedoch sol-
cher des ministerij oder ministrorum fürschlag / einem E.
Rath / an dessen habenden rechten vnd gerechtigkeiten / voca-
tionis, nominationis, präsentationis vnd confirmationis,
durchaus nichts derogirn / benemen oder präiudicirn / son-
dern allein für ein blossen rath / oder consilium erkendt vnd
gehalten werden. Da nun einer oder mehr Kirchendiener
Augsp. Confession solcher gestalt / wie oben vermeldt / vocirt /
sollen die Herrn Stadtpfleger die vocirten jeder zeit alsbald
vnd zumor / ehe mit ihnen auff bestallung endlich gehandelt
vnd beschlossen wird / für das Predigampt weisen / stellen /
vnd vers

vnd verschaffen / den oder dieselben zu examinirn / ob sie der
Lehr halben vntadelich / vnd der Augspurgischen Confessi-
on / wie die Anno funffzehen hundert vnd dreissig / der Key-
serlichen Mayestat allhie vbergeben / zugethan seyen / oder
nicht / dann welche von dem Ministerio Augspurgischer
Confession allhie / das testimonium nicht erlangt / oder solch
testimonium von bewerten Vniuersiteten / oder Stenden
der Augspurgischen Confession vnzweiffentlich zugethan /
nicht zuor erlangt / vnd fürzulegen haben / die sollen von den
Herrn Stadtpflegern zum Kirchendienst vnd Predigampt
nicht gelassen werden. Welche aber der Lehr halben gnug-
same zeugnis / wie oben vermeldt / haben / vnd sonst eines er-
barn vnergerlichen wandels / die sollen beyde Herrn Stadt-
pfleger anzunemen / zubestellen / vnd mit ihnen zuschliessen /
vollen macht vnd gewalt haben / auch die ministri dieselben
alsdenn ohne alle wegerung / aus oder einred / zum Predig-
stuel / vnd in ihr Conuent kommen zu lassen / vnd auffzuneh-
men verpflicht vnd schuldig sein.

Ferner zum dritten / sollen durch einen Ersa-
men Raht jeder zeit bey dieser Stadt vierzehen Prædican-
ten / vnd nicht weniger / in bestallung erhalten werden / wel-
che der Augspurgischen Confession zugethanen Kirchen / mit
predigen / reichung der Sacramenten / vnd allem dem / so
ihrem Ampt gebüret vnd zustehet / vorstehen sollen / Vnd
wann einer oder mehr aus solcher anzal mit Tod abgienge /
oder sonst hinweg keme / an des / oder derselben Stadt / durch
die Oberkeit / auff weiß wie obstehet / ein anderer mit ehistem /
so immer möglich / bestellt / auffgenommen / solcher gestalt des
abkommenen platz ersetzt / vnd darin kein fleis gespart / oder
einiger gefehrlicher verzug nimmermehr gebraucht werden /
Jedoch sollen der / oder die jenigen Prædicanten / so in
fünffziger

9
fünfftiger zeit allhie zu dem Predigamt bestellt vnd ange-
nommen werden / schuldig sein / den Herrn Stadtpflegern
an eydes stat zugeloben vnd zuversprechen / das sie kein lehr/
die der Augspurgischen Confession / wie dieselbe Anno 30.
allhie/weyland Keyser Carln dem fünfften/durch den Chur-
fürsten zu Sachsen vberantwort worden / vnd bisher in den
Kirchen irer Confession allhie geleret wordē / zuwider / auff die
Canzel bringen sollen noch wollen / Das sie ein vnstrefflich/
ontadelich vnd vnergerlich leben füren sollen / das sie zum
frieden vnd ruhigem wesen dieser Stadt / vnd damit beyder-
ley Religions verwandten allhie / one verbitterung vnd wi-
derwertigkeit / freundlich bey einander wonen vnd bleiben /
auff der Canzel vnd priuatim, lehren / rahten / helffen / vnd
mögliche beförderung thun / vnd das sie wider die Oberkeit
durchaus nichts rahten / handeln oder fürnemen helffen /
sollen noch wollen / 2c.

Zu volg obstehenden Keyserlichen ver-
trags vnd endlichen resolution / haben die Herrn Stadt-
pfleger vnd Seheime Rāht also bald drey Herren aus ei-
nes Ersamen Rāhts mittel / so der Augspurgischen
Confession verwandt vnd zugethan seyen / zu Kirchen-
pfleger verordnet / vnd ihnen befohlen / den Kirchendien-
nern Augspurgischer Confession / die Publication des
Keyserlichen Decrets fürzuhalten / vnd sonst die gebür-
dis ortho zuhandeln. Darauff gedachte Herrn Kirchen-
diener gleichwol ein bedacht / bis auff den letzten Junij
begeret / Aber gleich den xxvij. desselben / das ist / nech-
sten tags darnach / jetztauffenden Lxxxvj. Jahrs ein
Supplication vbergeben / nachstehenden Inhalts.

S

Edle/

Wile / Wolgeborne / Bheste / Fürsichtige / Ersame vnd Weise Stadtpfleger vnd Geheime / vnd ein ganzer Ersamer Rath dieser Stadt / G. großgünstige vnd gebietende Herrn. Es haben E. H. G. vnd G. gestriges tages ein Keyserlich Edict vnd Mandat / so auch von derselben pro rostris öffentlich angeschlagen worden / vns E. Kirchendienern allhie / semplich insinuiren vnd antworten lassen / mit vermelden wir vns hierin / der fürstehenden notturfft nach / wol erssehen vnd bedenccken wolten.

Wie nun solch geantwort Key: schreiben vnd befehl / wir alle sampt vnd sonders mit gebührender Reuerenz / vnd in schuldiger vnterthenigkeit empfangen vnd angenommen / auch fleissig abgelesen / vnd zu gemüth geführt. Also hat sich in erwegung eines vnd andern souiel befunden / das vnangesehen aller obliegenden Kirchen geschafften / vnd von vns bezerten dilation an E. H. G. vnd G. wir nachfolgenden vnterthenigen bericht vnd bit / ohne verzug gelangen zulassen / für ein vnumbzengliche not geachtet. Vnd müssen wir zwar nicht allein der ehren vnd aller Gottesfurcht vergehne / sondern auch vnser fünff sinnen / vnd gemeines verstands bebraubte Leut sein / wann Röm: Key: May: obersten Hauptes im reich / wie auch E. H. G. vñ G. in derselben namen publicirtes ernst Mandat vnd bedrawung / vns nicht zu herzen gehen wolte / Dann wir gegen E. H. G. vñ G. als vnser fürgestellte Oberkeit / allermeist aber gegen Röm: Key: der höchsten May: im Reich vnser allergnedigsten Herrn / in allen billichen vnd mäglichen dingen / vns willigsten vñ demütigsten gehorsams / für Gott vnd aller welt vnterthenigst erkennen vnd bekennen: Nichts desto weniger aber / so wir vnser augen von dem das aussen ist / auff das inwendige / das ist / vnser

70
vnser consciens vnd gewissen / als Kirchendienern wol an-
stehet / ziehen / so wir auch vnser gemüt vnd herren von der
erden vbersich zu Gott der allerhöchsten May. im Himmel/
Darnor auch alle irrdische May. / wil geschweigen niderer
Stendt personen erzittern sollen / erheben / erfindet sich ge-
wislich vnd warhafftiglich / das wir allhie notwendiglich
erklerung vnd bekentnis thun müssen / vns auffgelegten ge-
horsams wegen / Des articuls belangend die bestellung des
Predigampts zumel schwer / vntreglich / vnd begehrtter ma-
ßen ganz vnmöglich zusein / welches wir / wie Gott im Him-
mel / der alles sihet vñ weis / bekandt ist / aus keinem trus / hals
starriger widersekung / oder einiger verachtung E. H. G. vnd
G. vnserer / viel weniger der allerhöchsten Oberkeit / sondern
derwegen fürzubringen benötiget / weil wir vns vor diesem /
so schriftlich / so mündlich / vor den Herrn Key. Commissa-
rien / mit ausführung vieler erheblichen motiuen erklet / auch
dieser handel nicht einer einigen Kirchen allein / sondern ganz
her Augspurgischer Confession lehr vñnd glaubens handel
vnd geschafft ist / von welcher gemeinem iudicio wir / vermög
der vns gegebenen Protestation / vns absondern nicht kön-
nen oder sollen.

Wann denn dem also vnd nicht anders / als wir vor
Gott der hohen vnd ewigen / vnwandelbarn vnd schreckli-
chen May. so nicht allein vber vnser leib vnd leben / sondern
auch vber die seel gewalt hat / ernstlich bezeugen / So hof-
fen vnd getrösten wir vns / Röm. Key. May. vnser allergne-
digster Herr / den wir in höchsten ehren vnd billichen wir-
den haben / wie auch E. H. G. vnd G. werden vnser erkla-
rung zu keinen vngnaden vermercken / vnd vim executionis
auff vns / die wir nicht ex inobedientia, sed conscientia
vnser meinung bekendt / nicht gerahen oder gelangen lassen.
Dann wir vnser theils warhafftig zu allem friedlichem we-
sen / ge-

E ij

sen / gehorsam vnd einigkeit geneigt sein / vnd durch Gottes
gnad / soviel immer möglich / bleiben / auch alle unsere Zuhö-
rer treulich vnd fleißig darzu vermanen vnd treiben wollen.
Da aber E. H. G. vnd G. / dessen wir vns als zu einer gne-
digen / löblichen vnd milden Oberkeit / je nicht versehen / mit
dem ernst procedirn / vnd gegen vns Kirchendienern in er-
meldtem punct / auff höchstgedachter Key. May. resolution
dringen wolten / darfür E. H. G. vnd G. ein ganz E. Pres-
digamt durch Gottes barmherzigkeit flehenlich vnd zum
vnterthenigsten bitten thut / Erklaren wir vns in vnterthe-
nigkeit nochmals / das wir zwar der Key. May. resolution /
durch keine vngewöhnliche mittel für unsere personen vns wie-
dersehen / oder andere zu wiedersetzung reizen wollen. Aber
weil wir in gemeldtem puncto Keyserlicher resolution Ampts
vnd gewissens halben / billichs vnd Christlichs bedencken ha-
ben / auch vns hinfort alle tractation vnd handlung endlich
abgeschnitten vnd entnommen / dergestalt dieser Stadt E.
Kirchen vnd Gemein / wie schwer auch der lieben Kirchen
vnd vns iren armen Dienern solches fürfallen würde / nicht
dienen köndten. Thun hierauff E. H. G. vnd G. dem All-
mechtigen zu schutz befehlen / vnterthenig bittend / diese vn-
ser erklerung not vnd gewissens / wie auch Ampts halben be-
schehen / gnedig vnd günstig anzunemen.

E. H. G. vnd G.

In aller gebür gehorsame
vnterthenige

M. Christoph. Neuberger.	Georgius Sunderreiter.
M. Georg. Meckhart.	M. Nicolaus Falco.
Zacharias Bechel.	M. Christophorus Bogner.
Hieremias Herman.	M. Iohannes Baptista He- benstreit.
M. Martinus Rieger.	Matthäus Herbst.
M. Ioann: Georgius Gros.	

Wann

Wann aber der Key. May. endliche reso-
lution vnd Decret klar vnd lauter / aus welchem zu-
schreiten den Herrn Stadtpflegern vnd Geheimen Rät-
ten vnuerantwortlich were. Haben sie demnach durch
die verordnete Kirchenpfleger den H. Praedicanten nach-
stehende fernere antwort vnd Decret zustellen lassen.



Je Herrn Stadtpfleger vnd Gehei-
me haben der Herrn Praedicanten Augsp.
Confession Kirchen allhie/ nechst vbergeben
ne Schrifft vnd erklerung angehört / vnd
denselbigen inhalt ihres theils nicht gern
vernommen. Zum ersten aus dem/ das die
Röm. Key. May. vnd wer vnparteyischen verstands vnd ge-
müts ist/ den articul der nomination/ præsentation vnd vo-
cation zum Kirchendienst/ dahin nicht ermessen können/ das
der Christen gewissen daran im wenigsten gelegen/ oder ge-
bunden sey / dannenher jnen den ministris desto vnuerant-
wortlicher vñ verweißlicher bey allermenniglich fallen wür-
de / wenn sie ihre Kirchen vnd derselben dienst / von eines
solchen punctens wegen solten oder wolten verlassen/ da jnen
hergegen das Examen der beruffenen Kirchendiener vorbe-
halten/ ihnen der lehr selbst / vnd ihrer Kirchen Ceremonien
halben nie kein eintrag beschehen ist / vnd dem confirmirten
Keyserlichen vertrag gemess / nicht beschehen sol oder wirdt.
Zum andern aber auch der vrsach/ das die Röm. Key. May.
jhr publicirte resolution Herrn Stadtpflegern vnd Gehei-
men/ mit einer solchen außgedruckten maß / vnd allergnedig-
stem lautern beuehlich zukommen lassen / ob derselben strack
zuhalten / vnd gegen den jenigen / so sich deren widersetzen/
mit ernstlicher straff zu procedirn / Mit diesem außgedruck-

tem ernst/da die Herrn Stadtpfleger vnd Geheime in hand-
habung / execution / vnd bestraffung der vngehorsamen / seu-
inig erscheinen / das ihre May. solches bey jnen selbst / so wol
als bey den vngehorsamen suchen wolle. Also wofern die
Herrn Prædicanten ob ihrer erklerung beharren / vnd sich
zum gehorsam irer May. vertrags vnd resolution / ohn alle
aufnam / numehr nicht begeben solten oder würden / das
Herrn Stadtpfleger vnd Geheime / wie vngern sie wollen /
nicht vnterlassen köndten / das jenige dagegen zuhandeln
vnd fürzunehmen / was ihnen von irer May. auffgelegt vnd
befohlen ist. Wann sie aber dergleichen jnen den H. Præ-
dicanten nicht gönnen / sondern viel mehr vnd lieber sehen
wolten / das sie irer May. nicht nun / so weit es jnen geliebt /
sondern dem Keyserlichen vertrag / vnd der letzten Keyserli-
chen resolution gemess / mit der that wirklich gehorsamen
vnd geleben / vnd dardurch alles vngemachs / darcin sie sich
sonst selbst mit ihrer widerseßligkeit stecken möchten / vberho-
ben bleiben. So sollen die geordnete Kirchenpfleger Aug-
spurgischer Confession / sie dieser ding mit zustellung gegen-
wertigen Decrets / fleißig erinnern / vnd sie darbey mit allen
trewen / nicht allein vor weiterung vnd vngemach verwar-
nen / sondern auch bestes verstands vnd fleiß ermanen vnd
weisen / ihr erklerung zu endern / sich auch gegen der Key-
May. ihrer resolution / vnd des Keyserlichen vertrags hal-
ben also zu erzeigen / damit sie bey den Euangelischen Kir-
chen allhie noch lenger bleiben. Dann wofern sie irer May.
schuldigen gehorsam hierinnen erzeigen / sich forthin in irem
predigen / vnd sonst allenthalben gebürender friedfertigkeit
befleißigen / vnd das alte dieser Stadt vertrewlich / freundlich
friedleben befördern vnd wieder auffpflanzen helffen / So
sollen vnd werden sie im werck erfahren / das Herrn Stadt-
pfleger vnd Geheime / sampt jnen den geordneten Kirchen-
pflegern /

12
pflegern / nicht allein die Euangelische Kirchen / dem Keyserlichen vertrag vnd Religion frieden gemess / bey ihrer lehr / Confession / vnd derselben exercitien / ohne fehl getrewlich handhaben / wie sie ohne das jederzeit zuthun verpflicht / schuldig vnd bedacht seind / Sondern auch iren selbst personen auff so gethane erzeigung vnd beharrliche wolthaten / alle gunst vnd guts erzeigen wollen.

Sonst da sie bey nechster erklerung gedechten zubeharren / künde vnd würd man ihnen gleichwol einen friedlichen vnd tugentlichen abschied aus dieser Stadt nicht versperren / sondern auff solchen fall mit erstem trachten müssen / ire pläs mit andern der Augsp. Confession verwanten tauglichen personen vnd ministris , auff baldes es gesein mag / zuersehen. Diueil aber Herrn Stadtpfleger vnd Geheime sich einer bessern / vnd zeitlicher bedachten erklerung / nochmals versehen / vnd sie dann die drey geordnete Kirchenpfleger dem Keyserlichen vertrag gemess / auch in eum finem constituirt / vnd erkiesst haben / damit was sie die ministri auff schuldige vnd verhoffte erklerung zum gehorsam / dieser zeit bey ministerio für mangel vnd abgang haben / von ihnen nicht allein vernemen / sondern auch innhalts Keyserlichen vertrags / ihr bedencken / wie solcher abgang zuersehen / loco fidelis consilij anhören sollen. So werden sie die Kirchenpfleger demselben vnd gegenwertigem Decret nachzusetzen wissen / vnd die Herrn Prædicanten zu der gebür bescheidenlich vnd freundlich / doch mit allem fleis vnd ernst adhortirn vnd weisen.

Actum & decretum in secretiori
Consilio. 1. Iulij, Anno 1586.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and appears to be a formal document or letter.



153450

ULB Halle

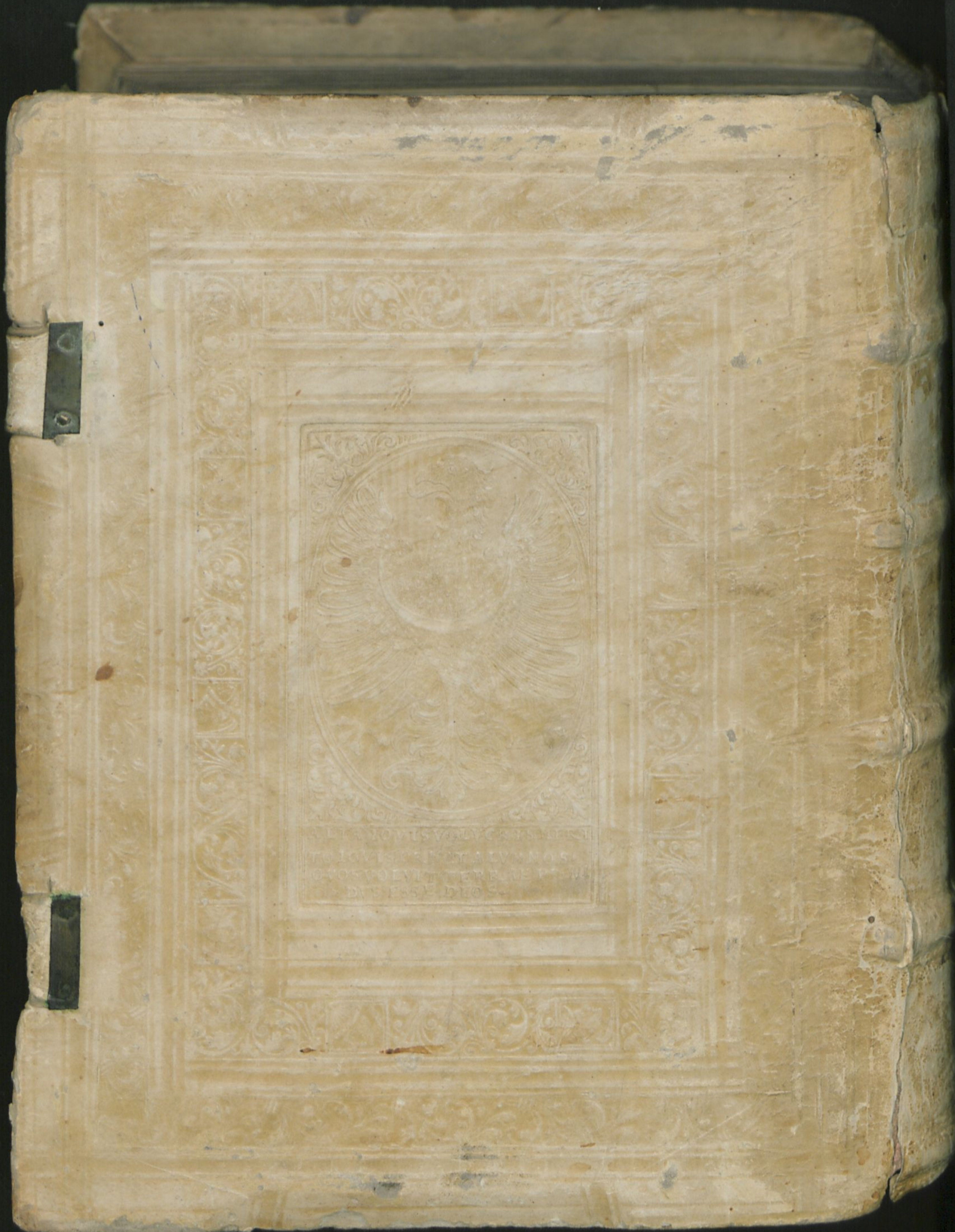
3

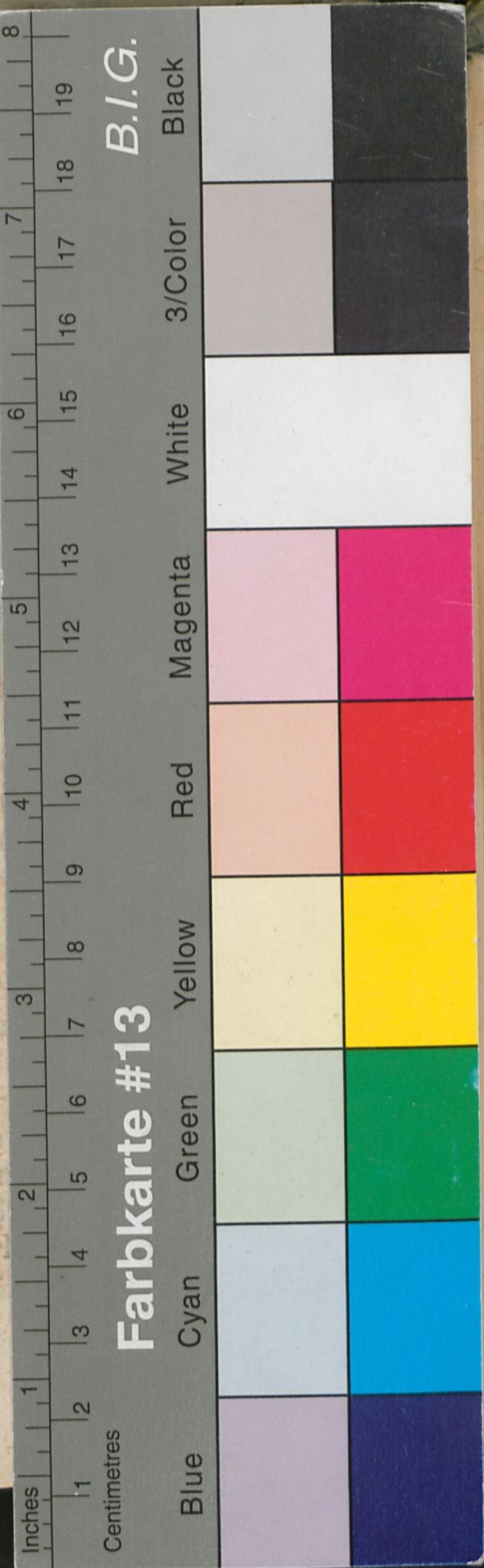
004 342 046



Sb.







Publication

Der Röm: Key: May: zwischen der
Oberkeit vnd den Kirchendienern Augspur-
gischer Confession/ in der Stadt Augspurg/ vnd
ihrer anhengigen ergangenen letzter resolution /
samt angehengtem bericht / was darauff die
Herrn Kirchendiener an die Oberkeit supplis-
cirt/ vnd was inen die Herrn Stadtpfle-
ger vnd Geheime auff solches wei-
ter anzeigen vnd fürhal-
ten lassen.



M. D. LXXXVI.